

Antrag 150/II/2022**ASF Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt (Konsens)****Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen bei Spitzenpositionen sicherstellen**

1 Die ASF Berlin fordert die Mitglieder der SPD-Fraktion im
2 Abgeordnetenhaus auf, darauf hinzuwirken, dass künftig
3 vor der Besetzung der Positionen von Landesbeauftragten
4 eine öffentliche Stellen- und Funktionsausschreibung mit
5 anschließendem transparenten Auswahlverfahren durch-
6 geführt wird. Die Vorschriften des Landesgleichstellungs-
7 gesetzes (§§ 5, 6 LGG) sind auch vom Abgeordnetenhaus
8 konsequent zu beachten. Dies gilt insbesondere für die ak-
9 tuell neu zu besetzende Position der/des Berliner Beauf-
10 tragten für Datenschutz und Informationssicherheit des
11 Landes Berlin.

12

13 Begründung

14 Mit dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hat der Ber-
15 liner Gesetzgeber eine wichtige Grundlage geschaffen
16 für die Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst des
17 Landes Berlin. Ein Kernanliegen des Gesetzes ist es, dass
18 über die Besetzung von freien Stellen nicht im Hinterzim-
19 mer entschieden wird. Stattdessen müssen freie Stellen
20 grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden und in ei-
21 nem Auswahlverfahren besetzt werden (§ 5, 6 LGG). Es be-
22 darf einer Ausschreibung, damit überhaupt bekannt wird,
23 dass die entsprechende Position vakant ist und sich auch
24 jede qualifizierte Frau um die Stelle bemühen kann.

25

26 Die Positionen der/des Berliner Beauftragten für Daten-
27 schutz und Informationsfreiheit ist seit einigen Mona-
28 ten vakant und soll neu besetzt werden. Ernannt wird
29 der/die neue Landesdatenschutzbeauftragte durch das
30 Abgeordnetenhaus (Berliner Datenschutzgesetz, § 9). Es
31 besteht Grund zur Sorge, dass die Stelle ohne öffentli-
32 che Ausschreibung und ohne transparentes Auswahlver-
33 fahren vom Abgeordnetenhaus besetzt wird. Dem liegt
34 die Meinung zugrunde, dass das Abgeordnetenhaus nicht
35 an die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes ge-
36 bunden sei. Die ASF Berlin teilt diese Meinung nicht.

37

38 Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes - wie die
39 gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Spitzenpositio-
40 nen und der Gedanke der Transparenz bei der Vergabe die-
41 ser Ämter, die gerade keine „politischen Ämter“ sind – gel-
42 ten auch für den Gesetzgeber. Ein transparentes Auswahl-
43 verfahren (nebst Ausschreibung) ist in anderen Bundes-
44 ländern bereits Praxis. Es ist objektiv kein Grund erkenn-
45 bar, sich einer Ausschreibung der Stellen zu verschließen.